
Merkblatt für den Einsatz von elektrischen Widerstandsheizungen bei bestehenden Bauten mit Wohnnutzung als Übergangslösung

Für den Einsatz von Widerstandsheizungen (Mobiheat, Hotboy, etc) bei bestehenden Bauten mit Wohnnutzung, können die Gemeindewerke eine Ausnahmegewilligung gewähren, wenn folgende Anforderungen eingehalten sind:

- Die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gemäss Anhang 6 der kantonalen Energie-Verordnung (420.111), innert 2 Jahren erfüllt sind.
- Die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie ausgewiesen ist oder die Klasse D der GEAK-Gesamtenergiekennzahl erreicht ist.

Dem Gesuch für eine Ausnahme-, bzw. Übergangslösung müssen die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- Technisches Anschlussgesuch (TAG), gemäss WV-CH.
- Definitiver und unterzeichneter Anschlussvertrag mit dem Fernwärmenetz (Kopie).
- Erklärung, welche Massnahmen getroffen werden, dass nach der Übergangslösung von 2 Jahren die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung sichergestellt wird.

Vorbehalten bleiben Veränderungen aktueller Netzsituationen, behördlich angeordnete Massnahmen und/oder die Abrechnung des Verbrauches zum Stromtarif für temporäre Anschlüsse.

Für Neubauten sind elektrische Widerstandsheizungen nicht zulässig (EnG § 8a, Abs. 1). Dies gilt auch für Übergangslösungen.

Dieses Merkblatt wurde mit Beschluss vom 18.12.2023 vom Gemeinderat Galgenen genehmigt.